



# Zollveranlagung von Übersiedlungsgut

## Artikel 14 der Zollverordnung (SR 631.01)

- 1 Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei.
- 2 Das Übersiedlungsgut ist im zeitlichen Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einzuführen. Allfällige Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden. Steht der Einfuhr des Übersiedlungsgutes ein Hindernis entgegen, so kann die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses gewährt werden.
- 3 Als Übersiedlungsgut gelten:
  - a. Waren von Zuziehenden, die von diesen zur persönlichen Lebenshaltung oder zur Berufs- und Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Zollaussland benutzt worden sind und zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind;
  - b. Haushaltsvorräte und Tabakwaren in üblicher Art und Menge sowie alkoholische Getränke:
    1. mit einem Alkoholgehalt bis 25 Volumenprozent; höchstens 200 Liter, und
    2. mit einem Alkoholgehalt von über 25 Volumenprozent: höchstens 12 Liter.
- 4 Dem Übersiedlungsgut gleichgestellt sind Hausrat und persönliche Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel, von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland, die im Zollgebiet ausschliesslich zum eigenem Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und die Einfuhr im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Kauf- oder des Mietvertrags erfolgt.
- 5 Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz vom Zollaussland ins Zollgebiet verlegen. Zuziehenden gleichgestellt sind Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes während mindestens eines Jahres im Zollaussland aufgehalten haben.

## Verfahren und Hinweise

1. Der Antrag auf Abgabenbefreiung ist anlässlich der Einfuhr im Formular „Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut“ (Abschnitt 2 und 3) zu stellen.
2. Mit diesem Formular sind der Zollstelle vorzulegen:
  - a) ein Verzeichnis der einzuführenden Waren; Waren, die als Nachsendungen eingeführt werden, sind auf einem separaten Verzeichnis anzumelden. Waren, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind am Schluss des Verzeichnisses als „zu veranlagende Waren“ aufzuführen;
  - b) das schweizerische Aufenthaltspapier, ausgenommen Zuziehende aus den 15 ersten EU-Staaten (+ Zypern und Malta) sowie aus den EFTA-Staaten;
  - c) der ausländische amtliche Zulassungsschein für Beförderungsmittel;
  - d) der Nachweis über den Erwerb oder die Miete eines Hauses oder einer Wohnung.Die Zollstelle kann weitere Belege wie Arbeitsvertrag, Abmeldebestätigung im Abgangsland/Anmeldebestätigung der Wohnortsgemeinde usw. zur Überprüfung des Anrechts auf Abgabenbefreiung verlangen.
3. Personen, die bei der Zollveranlagung nicht anwesend sind, übergeben das Formular "Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut" und die Belege nach Ziffer 2 dem Beauftragten zuhanden der Zollstelle.
4. Das Übersiedlungsgut muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung eingeführt werden, d.h. spätestens innerhalb von 18 Monaten ab Datum der Wohnsitzverlegung.
5. Nachsendungen sind der Zollstelle grundsätzlich bei der ersten Einfuhr anzumelden, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren ab Datum der Wohnsitzverlegung.
6. Die Veranlagung von Übersiedlungsgut ist zeitlich beschränkt; sie wird nur an Werktagen während der für die Veranlagung von Handelswaren festgesetzten Zollstunden vorgenommen.
7. Gegenstände zur Ausstattung von Zweitwohnungen sind dem Übersiedlungsgut gleichgestellt. Davon ausgenommen sind jedoch Fahrzeuge und Tiere.
8. Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, insbesondere wirtschaftlicher, finanzieller, gesundheits-, tierseuchen- und sicherheitspolizeilicher Art, ferner Massnahmen bezüglich Pflanzen- und Artenschutz usw. sind vorbehalten.
9. Hat die Zollstelle Zweifel am Anrecht auf Abgabenbefreiung, so kann sie das Übersiedlungsgut provisorisch veranlagern; die Einfuhrabgaben sind dabei sicherzustellen und die fehlenden Nachweise sind der Zollstelle innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen.
10. Wer die Abgabenbefreiung erwirkt, ohne dass hiezu die Voraussetzungen zutreffen, macht sich einer Widerhandlung schuldig.
11. Die Verwendung eines durch Fotokopie, Fax oder im Internet erhaltenen Formulars "Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut" ist gestattet, sofern dieses mit Originalunterschrift versehen ist und der Zollstelle im Doppel vorgelegt wird.

# Erklärung/Veranlagungsantrag für Übersiedlungsgut (Declaration/Application for clearance of household effects)

Für die Zollstelle  
For official use

Nr. \_\_\_\_\_

## Der/Die Unterzeichnete (The undersigned)

Name (Surname) \_\_\_\_\_ Vorname (First name) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum (Date of birth) \_\_\_\_\_ Beruf (Profession) \_\_\_\_\_

Zivilstand (Marital status) \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit (Nationality) \_\_\_\_\_

Adresse im Ausland (Address abroad) \_\_\_\_\_

Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Switzerland) \_\_\_\_\_

## führt Übersiedlungsgut ein im Zusammenhang mit der (is importing household effects in connection with)

Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach dem schweizerischen Zollgebiet (transfer of domicile to Swiss Customs territory from abroad)

Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal transfer of domicile) \_\_\_\_\_

Schweiz. Aufenthaltspapier, evtl. Nachweis der Wohnsitzverlegung gemäss Ziffer 2b (Swiss residence permit or proof of the transfer of domicile see paragraph 2b)

Nr. (No.) \_\_\_\_\_ ausgestellt durch (issued by) \_\_\_\_\_

Mitübersiedelnde Personen (Co-immigrating persons) \_\_\_\_\_

Rückkehr nach Auslandsaufenthalt von mindestens einem Jahr ohne Aufgabe des inländischen Wohnsitzes  
(return to Switzerland following a period of domicile abroad of at least one year without relinquishing domicile in Switzerland)

Datum der Abreise ins Ausland (Date of departure abroad) \_\_\_\_\_ Datum der Rückkehr (Date of return) \_\_\_\_\_

Ausstattung einer Wohnung/eines Hauses unter Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland  
(furnishing a flat/house in Switzerland while maintaining domicile abroad)

Mieter (Tenant) Vertrag vom \_\_\_\_\_ Räumlichkeiten bezugsbereit seit \_\_\_\_\_  
 Eigentümer (Owner) (contract dated) \_\_\_\_\_ (Premises available from) \_\_\_\_\_

## erklärt (declares that)

die im Verzeichnis aufgeführten Gegenstände während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt zu haben und sie im Inland selber weiterbenutzen zu wollen,  
(he/she has used the goods referred to in the enclosed list for at least six months while abroad and intends to continue using them himself/herself in Switzerland)

die Haushaltvorräte, die abgabenfrei zugelassen werden, im eigenen Haushalt konsumieren zu wollen.  
(he/she intends to consume the provisions imported duty-free in his/her own household.)

**Fahrzeuge (Vehicles)** Art, Marke und Typ (Type, make and model) \_\_\_\_\_ Fahrgestell-Nr. (Chassis no.) \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Ort und Datum (Place and date) \_\_\_\_\_ Unterschrift (Signature) \_\_\_\_\_

## Antrag auf abgabenfreie Zulassung (Application for duty-free clearance)

Gesamteinfuhr (Complete importation)  Teileinfuhr gem. besonderem Verzeichnis (Partial importation as per separate list)

Vordokument (Previous document) \_\_\_\_\_

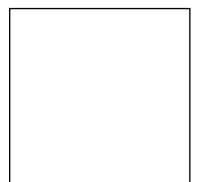
Zeichen, Nr., Anzahl, Art der Packstücke (Ref. No., no. of items and type of packages) \_\_\_\_\_

Gewicht kg (Weight in kg) \_\_\_\_\_ geschätzter Gesamtwert in CHF (Estimated total value in CHF) \_\_\_\_\_

Nachsendung folgt ungefähr am (Subsequent consignment will be imported on or around) \_\_\_\_\_

Ort und Datum (Place and date) \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers (Signature of declarant) \_\_\_\_\_

**Für die Zollstelle (for official use)** Unterschrift (Signature) \_\_\_\_\_



The English translation of the present form has no legal force; the original text in one of the official languages remains the authoritative version

Die englische Übersetzung dieses Formulars hat nur Informationscharakter; rechtsgültig ist der Text in der Amtssprache